



Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt  
Willy-Lohmann-Str. 7

06114 Halle (Saale)

kreisfreie Städte - Verteiler 2.4  
Landkreise - Verteiler 2.5

## Rückführungen in die Republik Kosovo

25. Juni 2009

Zeichen:  
42.32-12231

Bearbeitet von:  
Ralf Mallon  
Durchwahl (0391) 5675411

e-mail:  
ralf.mallon  
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Bezug: RdErl. vom 18.02.2008, 42.32-12231-72.6

1. Bei den Gesprächen zum Abschluss eines Rückübernahmeabkommens hat die Republik Kosovo ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Rückübernahme aller ethnischen Gruppen – also auch von Roma - erklärt. Mit der Rückführung kann grundsätzlich sofort begonnen werden. Problematisch könnte die Rückübernahme von Personen sein, die vor dem 01.01.1998 nach Deutschland eingereist sind. Diese können die kosovarische Staatsangehörigkeit nur in Ausnahmefällen erhalten.

Deutschland hat zugesichert, dass sich die Anzahl der Zurückzuführenden gegenüber 2008 (2.500 Personen) insgesamt nicht erhöhen und bei der Rückführung auf ein angemessenes Verhältnis der verschiedenen Ethnien des Kosovo geachtet wird. Eine diesbezügliche Steuerung der deutschen Übernahmeersuchen erfolgt über die koordinierenden Zentralen Abschiebungsstellen Karlsruhe und Bielefeld. Für Sachsen-Anhalt ist Bielefeld zuständig.

Die Ausländerbehörden übersenden wie üblich ihre Abschiebungsaufträge an die Zentrale Abschiebungsstelle Halberstadt (ZAbSt). Bund und Länder haben sich darauf verständigt, die Rückführungen möglichst schonend zu beginnen und nicht sofort besonders hilfsdürftige Personen (z. B. Alte, Kranke, Pflegebedürftige, alleinerziehende Mütter) anzumelden.

Halberstädter Str. 2/  
Am Platz des 17. Juni  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ: 810 000 00  
Konto: 810 015 00

Um dies entsprechend zu berücksichtigen, erfasst die Zentrale Abschiebungsstelle die Abschiebungsaufträge und ordnet die Betroffenen folgenden Gruppen zu:


- Straftäter
- Alleinreisende Erwachsene
- Familien
- Alleinerziehende Elternteile
- Alte und Pflegebedürftige
- Langjährig Aufhältige (Einreise vor dem 01.01.1998)
- Unbegleitete Minderjährige

Die Rückführung erfolgt in der Reihenfolge der Gruppen. Erst wenn einem Übernahmeversuchen entsprochen ist, wird die Aussetzung der Abschiebung widerrufen. Die bevorstehende Rückführung ist den Betroffenen einen Monat vorher anzukündigen, sofern ihre Abschiebung mindestens 1 Jahr ausgesetzt war (s. § 60a Abs. 5 Satz 4 AufenthG).

Personen, die sich nach dem 17.02.2008 – und somit nach der Unabhängigkeit des Kosovo – einen serbischen Reisepass beschafft haben, können auch in die Republik Serbien zurückgeführt werden.

2. Nr. 1 Abs. 2 Sätze 4 – 7 und Nr. 3 des Bezugserlasses werden gestrichen.

Im Auftrag

  
Dieckmann